

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1922

Nr. 1

ausgegeben am 13. Januar 1922

---

## Kundmachung

vom 24. Dezember 1921

Seine Durchlaucht der Landesfürst haben nachstehendes Höchstes Handschreiben gnädigst zu erlassen geruht:

Mein lieber Bruder Prinz Franz!

Während der letztverflossenen Jahre sah ich Mich des öfteren veranlasst, Euer Liebden Mitwirkung bei Ausübung der Mir in bezug auf die Vertretung meines Fürstentums in seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten verfassungsmässig zustehenden Hoheitsrechte in Anspruch zu nehmen.

Euer Liebden haben Mir in diesen Jahren bereitwilligst einen Teil dieser Mir obliegenden Regierungspflichten abgenommen, was Mir eine bei Meinem hohen Alter wohlthuende Erleichterung war und insbesondere Mich und Mein Fürstentum im persönlichen und schriftlichen Verkehre mit fremden Staaten, deren Oberhäuptern, Regierungen und Missionen vertreten.

Dieser wertvollen Dienste, die Euer Liebden damit Mir und Meinem Fürstentume geleistet haben und für die Ich Meinen wärmsten Dank ausspreche, möchte Ich auch fürderhin nicht entraten und um diese fernere Tätigkeit mit den Bestimmungen der neuen Verfassung in vollen Einklang zu bringen, betraue Ich Euer Liebden aufgrund des Art. 13 der Verfassungsurkunde vom 5. Oktober 1921 mit der Ausübung Mir auf dem Gebiete der Vertretung Meines Fürstentumes nach Aussen zustehender Hoheitsrechte.

Gegeben zu Feldsberg, am 24. Dezember 1921

*gez. Johann*

*gez. Ospelt*  
Fürstlicher Rat

Vaduz, am 30. Dezember 1921

Fürstliche Regierung:  
*gez. Ospelt*  
Fürstlicher Regierungschef